

RECHTSANWALT
DIRK SCHMITZ M. A.

SCHLEDESTASSE 12
58644 ISELOHN

TELEFON (0 23 74) 50 11 69
TELEFAX (0 23 74) 92 38 62
MOBIL (0171)
FAXTOMAIL (07851) 683 9997
EMAIL DSchmitzMA@t-online.de

RA DIRK SCHMITZ, SCHLEDESTASSE 12, 58644 ISELOHN

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Mitglied im Anwaltverein



PROZESSREGISTER
BITTE IM SCHRIFTVERKEHR ANGEBEN

26. August 2026

nachrichtlich:

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Bundesagentur für Arbeit
Frau Andrea Nahles
Vorsitzende des Vorstandes
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

**Strafanzeige und Strafantrag wegen Verdachts
systematischer rechtswidriger Übermittlung Personendaten ukrainischer
Flüchtlinge auch durch die Bundesagentur für Arbeit**

**Strafanzeige und Strafantrag gegen Johann Wadehul sowie gegen weitere
bislang unbekannte Verantwortliche**

**Verdacht der systematischen unbefugten Erhebung, Zusammenführung und
Übermittlung personenbezogener Daten ukrainischer Staatsangehöriger an
ausländische staatliche Stellen und fremde Nachrichtendienste unter Gefähr-
dung der Betroffenen und ihrer Angehörigen**

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine geheimdienstliche Agententätigkeit nach § 99 StGB, ergibt sich die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts aus § 120 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 142a Abs. 1 GVG. Ein abgeschlossener Nachweis ist für die Zuständigkeitsbegründung nicht erforderlich; zureichende tatsächliche Anhaltspunkte genügen, § 120 GVG, § 142a GVG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete als Anzeigerstatter in eigener Sache und zeige weiterhin die anwaltliche Vertretung mehrerer ukrainischer Betroffener an.

Die Namen und Vollmachten liegen hier vor. Diese werden zunächst aus Gründen der Furcht der Betroffenen - erst auf deren ausdrückliche Anweisung – bei staatsanwaltschaftlicher Zusicherung der Nichtweitergabe an die mutmaßlichen Straftäter und deren Rechtsbeistände mitgeteilt.

Meine Mandanten machen die Verletzung eigener Geheimhaltungs-, Datenschutz- und weiterer höchstpersönlicher Rechte geltend. Sie sind als mutmaßlich unmittelbar

Verletzte beteiligt. Familienangehörige werden nur insoweit als Antragsteller geführt, als ein eigenes Mandat und eine entsprechende Antragsberechtigung bestehen.

In eigenem Namen - und in Vollmacht meiner Mandanten - erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Johann Wadehul, in seiner Funktion als Bundesminister des Auswärtigen dienstlich über das Auswärtige Amt zu erreichen, sowie gegen sämtliche weiteren bislang unbekannten Personen, die die nachfolgend bezeichneten Datenverarbeitungen angeordnet, vorbereitet, freigegeben, ausgeführt oder wissentlich unterstützt haben. Erfasst werden auch etwaige Mittelsmänner und Empfänger, soweit ihre Beteiligung deutschem Strafrecht unterliegt.

Zugleich stelle ich für meine Mandanten ausdrücklich und unbedingt Strafantrag gegen alle an den nachfolgend geschilderten, bereits begangenen Handlungen beteiligten Personen wegen sämtlicher in Betracht kommender Antragsdelikte. Der Strafantrag umfasst insbesondere die unbefugte Offenbarung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des jeweiligen Mandanten im bezeichneten Übermittlungskomplex einschließlich feststellbarer Weiterübermittlungen. Er ist nicht auf einen einzelnen bereits namentlich bekannten Täter oder eine bestimmte rechtliche Würdigung beschränkt.

Der Verfolgungswille besteht unabhängig davon, welcher Tatbestand sich nach Abschluss der Ermittlungen als einschlägig erweist. Die bislang fehlende Kenntnis sämtlicher Täter und technischer Einzelvorgänge soll den Verfolgungswillen nicht begrenzen. Für später bekannt werdende selbständige Vorgänge und etwaige neue Taten bleiben ergänzende Strafanträge vorbehalten.

I. Anträge und dringliche Ermittlungsanregungen

Es wird beantragt beziehungsweise angeregt,

1. den angezeigten Sachverhalt unter allen einschlägigen strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ein Ermittlungsverfahren gegen die bezeichneten Verdächtigen einzuleiten;
2. insbesondere eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 2, gegebenenfalls Abs. 6 StGB, § 85 SGB X in Verbindung mit § 42 BDSG, § 353b StGB sowie bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen nach §§ 241a, 99 StGB zu prüfen; weitere Freiheits-, Gefährdungs- und Erfolgsdelikte sind nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Umstände einzubeziehen;
3. die organisatorischen und technischen Übermittlungswege, den tatsächlich betroffenen Personenkreis, die Datenkategorien, Empfänger, Unterempfänger und die persönlichen Verantwortlichkeiten festzustellen;
4. unverzüglich eine rechtlich gesicherte Aufbewahrung vorhandener Übermittlungs-, Export-, Zugriffs- und Kommunikationsnachweise zu veranlassen und drohenden Beweisverlust durch automatische Löschläufe, überschreibbare Protokolle oder veränderbare Cloudbestände zu verhindern;
5. bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine fortdauernde konkrete Gefährdung die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden einzuschalten und gesetzlich mögliche Schutzmaßnahmen für die Mandanten und ihre Angehörigen zu prüfen;
6. nach Feststellung einer möglichen Staatsschutzzuständigkeit die zuständige Bundesanwaltschaft einzubeziehen und den Eingang des Strafantrags sowie dessen rechtzeitige Anbringung unabhängig von einer späteren Abgabe zu dokumentieren;
7. bei Prüfung des § 353b StGB die gesetzlich erforderliche Verfolgungsermächtigung einzuholen; dieser Prüfungsschritt darf die Bearbeitung der unabhängig davon verfolgbaren Tatbestände nicht ersetzen;
8. die im Folgenden beantragten Schutzvorkehrungen für Identitäts- und Adressdaten vor jeder Übermittlung personenbezogener Verfahrensunterlagen an ausländische Stellen zu prüfen;

9. mir nach § 406e StPO Akteneinsicht zu gewähren, sobald und soweit dies ohne Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks möglich ist, hilfsweise zunächst in die meine Mandanten betreffenden Vorgänge; das berechnigte Interesse ergibt sich aus der Prüfung eigener Unterlassungs-, Schutz- und Ersatzansprüche sowie der Wahrnehmung der Verletztenrechte;

10. den Eingang der Anzeige und der Strafanträge nach § 158 StPO schriftlich zu bestätigen und Aktenzeichen, sachbearbeitende Stelle sowie spätere Abgaben und verfahrensabschließende Entscheidungen mitzuteilen.

Eine Vorwegnahme der strafprozessualen Voraussetzungen bestimmter Zwangsmaßnahmen wird nicht verlangt. Die benannten Beweismittel erlauben eine zielgerichtete Prüfung. Die einzelnen Maßnahmen sind anhand ihrer gesetzlichen Voraussetzungen und der Verhältnismäßigkeit anzuordnen.

Es wird angeregt, die Kommunikation des Journalisten Alexander Wallasch mit den zuständigen Behörden zur Tatbestandssaufklärung und dort teilweise abgegebener gegenteiliger bis ausweichender Antworten hinzuzuziehen. Wallasch hatte hier erstmalig umfassend darüber berichtet.

II. Gegenstand des Tatvorwurfs

Gegenstand der Anzeige ist der Verdacht, dass in einem planmäßigen, behördenübergreifenden Vorgehen personenbezogene Informationen ukrainischer Staatsangehöriger aus deutschen Verwaltungsbeständen erhoben, abgeglichen, nach bestimmten Merkmalen ausgewählt und an ukrainische beziehungsweise andere ausländische staatliche Stellen übermittelt oder für diese zugänglich gemacht wurden. Der Verdacht erstreckt sich auf die unmittelbare Übergabe an fremde Nachrichtendienste sowie auf mittelbare Übermittlungen über Ministerien, diplomatische Vertretungen, Sicherheitsbehörden, technische Dienstleister oder sonstige Mittelsstellen.

Der geltend gemachte Umfang des Vorwurfes betrifft Millionen einzelner personenbezogener Angaben beziehungsweise Datensätze. Die genaue Zahl der betroffenen Menschen ist hiervon zu unterscheiden. Eine Person kann mit zahlreichen Merkmalen in mehreren Datensätzen und mehreren Übermittlungsvorgängen vorkommen. Die Anzeige behauptet deshalb keine bereits feststehende Zahl von Millionen unterschiedlichen Betroffenen. Aufzuklären sind die Anzahl unterschiedlicher Personen, die Zahl der Datensätze, der einzelnen Datenfelder, der Abfragen und der Exportvorgänge sowie ein möglicher fortlaufender Aktualisierungsmechanismus.

Betroffen sein können insbesondere Namen und frühere Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, aktuelle und frühere Anschriften, Aufenthaltsstatus, Behörden- und Registerkennzeichen, Leistungsbezug, zuständiges Jobcenter, Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung, Arbeitgeber, Kontaktdaten und familiäre Zuordnungen. Gesundheitsdaten, biometrische Angaben, Religionszugehörigkeit, politische Zuordnungen oder Informationen über eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst sind zusätzlich einzubeziehen, falls entsprechende Felder tatsächlich verarbeitet wurden. Ihre Übermittlung wird nicht allein aus dem Vorhandensein solcher Daten in einer Behörde gefolgt.

Der Minister erklärte wörtlich in einem Interview mit der Bildzeitung und dem Journalisten Ronzheimer am 9.9.2026 wörtlich (mein Transkript):

***Wadephul (W):** Wir können einfach nicht zulassen, dass so ein Aggressionskrieg sich durchsetzt, dass die Ukraine verliert, dass einfach Zivilisten weiter getötet werden. Ich bin ja gerade in der Ukraine gewesen. Das ist wirklich schon sehr beeindruckend, was man dort erlebt.*

Also wir setzen diese Unterstützung weiter fort. Und das heißt ja trotzdem nicht, dass wir nicht auch Erwartungen an die Ukraine haben, dass sie Reformen durchführt in Richtung Europäische Union, dass sie natürlich, wie Markus Söder richtigerweise

sagt, diejenigen Männer, die auch das Land verteidigen können, dazu auch heranzieht.

Ronzheimer (R): Wie geht das? Also wie sollte das funktionieren, diejenigen, die hier sind in Deutschland im wehrfähigen Alter ...

W: Na ja, wir können uns schon ... Also wir arbeiten ja schon mit der mit der Ukraine zusammen. **Und wir können schon Daten zur Verfügung stellen. Ich glaube, über solche Fragen muss man schon miteinander reden und ...**

R: Was meinen Sie damit, nur damit ich es verstehe.

W: Wir wissen ja, wer hier lebt, wer hier Sozialleistungen zum Beispiel bezieht oder wer hier angemeldet ist, wer einen Aufenthaltsstatus hier hat. Da haben wir natürlich Daten zur Verfügung. Und ich glaube schon, dass wir diese Männer ansprechen können und dass sie auch vielleicht angeschrieben werden können von der ukrainischen Regierung, dass sie herangezogen werden sollen. Ich finde, dass man das thematisieren kann und dass man das auch thematisieren muss.

Und übrigens machen wir bei der militärischen Unterstützung auch deutlich – wir können gleich nochmal darauf zurückkommen, aber den Satz wollte ich noch sagen – wir leisten viele militärische Unterstützung, aber wir erwarten auch, dass bei deutschen Rüstungsunternehmen dann Dinge gekauft werden, sodass das auch ein Zurückzahlen an die deutsche Industrie, an unsere deutsche Wertschöpfung ist. Das verbinden wir schon miteinander.

R: Das ist jetzt ja ein Punkt, den ich so noch nicht gehört habe. Was meinen Sie mit Anschreiben? Das zum Beispiel die ukrainische Regierung dann Adressen bekäme vom Außenministerium oder über die Botschaft, wer hier im wehrfähigen Alter Sozialleistungen bekommt!? Und die könnten dann Post bekommen von der ukrainischen Armee, dass sie eingezogen werden sollen.

W: Wir haben jetzt hier sogar einen anderen Weg beschritten. Die ukrainische Regierung hat zum Beispiel hier in Berlin ein Zentrum eingerichtet, was Ukrainerinnen und Ukrainer in jeder Hinsicht betreut. Das ist eins, was die Verbindung in die Heimat herstellt, was ihnen sagt, unter welchen Bedingungen sie

auch in der Ukraine wieder arbeiten können. Denn es werden auch Arbeitskräfte gesucht. Es haben ja viele die Ukraine verlassen, was ihnen beim Spracherwerb der deutschen Sprache hilft. Aber was natürlich auch dafür genutzt werden kann, dass Männer im wehrfähigen Alter angesprochen werden und auch wieder aufgefordert werden, gebeten werden – das muss die ukrainische Regierung entscheiden – zurückzukehren in die Ukraine.

Ich finde, diese Überzeugungsarbeit gemeinsam zu machen, diese Aufforderung auszusprechen, die ist legitim. Welche Konsequenz diese Menschen daraus ziehen, dass es ihre Sache ...

R: Also ohne Zwang ...

W: ... ohne Zwang, ja. Nicht dass wir sie zwingen können oder auch zwingen sollten, dass ist glaube ich nicht möglich. Aber dass man das thematisieren kann: Ich glaube, das ist eine ganz berechtigte Frage.

<https://www.youtube.com/watch?v=8CgHfl1EsbA>

Nach dem angezeigten Verdacht dienten die Daten nicht ausschließlich einer rechtmäßig begrenzten konsularischen Einzelfallhilfe oder einer konkret gesetzlich geregelten Sozialleistungsprüfung. Sie sollen eine Identifizierung, Lokalisierung, Auswahl und Kontaktaufnahme ermöglichen, die mit militärischer Erfassung, Rekrutierung oder der Durchsetzung staatlicher Anforderungen gegenüber den Betroffenen zusammenhängt. Ferner besteht der aufzuklärende Verdacht, dass über Angehörigenbeziehungen Druck auf die Betroffenen ausgeübt oder gegenüber Familienangehörigen ein eigener Zugriff vorbereitet werden kann.

Meine Mandanten wenden sich gegen die staatlich ermöglichte Preisgabe ihrer konkreten Lebensumstände und gegen die damit verbundene Gefährdung. Sie machen weder ihre Staatsangehörigkeit noch eine abstrakte Ablehnung des Herkunftsstaates zum Gegenstand der Anzeige. Entscheidend sind konkrete Datenvorgänge, ihre

Rechtsgrundlage, die Verwendung durch bestimmte Empfänger und die individuelle Gefährdung.

III. Erkenntnisgrundlagen und Individualisierung

Öffentlicher Ausgangspunkt ist das Interview des Bundesaußenministers Johann Wadephul mit Paul Ronzheimer, auf das die Berichterstattung vom 8. und 9. September 2026 Bezug nimmt. Der von den Mandanten benannte Ausschnitt ist auch unter

<https://x.com/chrisv197/status/2097642550991499494>

abrufbar beziehungsweise dort veröffentlicht worden. Das vollständige Ausgangsmaterial, seine Veröffentlichung, sein Kontext und die genaue Fassung sind als Beweismittel zu sichern.

In der zugänglichen Berichterstattung wird Wadephul dahin wiedergegeben, dass deutsche Stellen über Informationen zu Aufenthalt, Registrierung und Sozialleistungsbezug verfügten und diese zur Kontaktaufnahme durch die ukrainische Regierung nutzbar sein könnten. Dies ist der konkrete öffentliche Anknüpfungspunkt für die Prüfung seiner Befassung mit dem Datenkomplex. Die Veröffentlichung belegt für sich allein weder die vollständige Durchführung eines Massenexports noch einen bestimmten Geheimdienst als Empfänger oder eine persönliche Anordnung sämtlicher Vorgänge.

Von besonderer Bedeutung wäre etwa eine ausländische Kontaktaufnahme an eine Anschrift, die dem Empfänger nach dem belegbaren Kenntnisstand zuvor nicht bekannt war und erst kurz zuvor gegenüber deutschen Behörden mitgeteilt worden ist. Ein solcher Umstand ist ein Indiz, aber ohne Prüfung anderer Informationsquellen kein abschließender Beweis des Übermittlungsweges. Gleiches gilt für die Übernah-

me spezifischer Schreibfehler, behördeninterner Kennzeichen oder nicht öffentlich bekannter Familienangaben in ausländischen Schreiben.

Diese Differenzierung ist für das Ermittlungsverfahren notwendig. Die Mandanten haben keinen Zugriff auf ministerielle Weisungen, internationale Vereinbarungen oder behördliche Exportprotokolle. Die Aufklärung dieser staatlich kontrollierten Vorgänge bedarf der Ermittlungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft. Die fehlende private Möglichkeit, eine vollständige technische Übermittlungskette vorab nachzuweisen, darf konkrete vorhandene Anhaltspunkte nicht entwerten. Sie entbindet allerdings nicht von der Benennung dieser Anhaltspunkte.

IV. Gefahr für die Betroffenen und ihre Familien

Die geltend gemachte Gefahr erschöpft sich nicht in einer allgemeinen Befürchtung unerwünschter Post. Eine Kombination aus Identität, genauer Erreichbarkeit, wirtschaftlicher Situation, Familienbeziehungen und möglichen Schutzbedürfnissen kann es einem Empfänger ermöglichen, Personen gezielt zu lokalisieren und unter Druck zu setzen. Der Verlust der Kontrolle über einen solchen Bestand kann schwer rückgängig zu machen sein, insbesondere wenn mehrere Sicherheitsstellen darauf zugreifen oder weitere Kopien erstellen.

Als konkret zu untersuchende Folgen werden benannt:

Drohungen, Vorladungen, Besuche, Festhalteandrohungen, Kontaktaufnahme zu Angehörigen, rechtswidrige Freiheitsentziehung, körperliche Übergriffe, angedrohte Verschleppung oder sonstige Maßnahmen mit Datum, Person, Ort, Inhalt und Beweismittel einfügen.

Eine Lebensgefahr ist durch Fronteinsatz offenbar.

Für Familienangehörige ist gesondert festzustellen, ob eigene Daten übermittelt wurden, ob sie nur mittelbar aus den Angaben des Mandanten identifiziert werden können oder ob sie unabhängig davon bereits bedroht werden. Der Aufenthaltsort der Angehörigen und die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des mutmaßlichen Empfängers sind entscheidend. Auch außerhalb Deutschlands befindliche Angehörige dürfen nicht als bloßes Druckmittel zur Verhaltenssteuerung eines hier lebenden Menschen behandelt werden. Ob eine konkrete strafrechtliche Zurechnung zu deutschen Verantwortlichen besteht, ist dennoch für jeden Vorgang nach Tatbeitrag, Kausalität und Vorsatz zu prüfen.

Zum Schutz der Mandanten und ihrer Angehörigen wird beantragt, zunächst die Kanzleianschrift als ladungsfähige Anschrift zu verwenden, soweit die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StPO vorliegen.

Wegen einer Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit wird darüber hinaus die Prüfung des § 68 Abs. 3 StPO angeregt. Die tatsächlichen Identitäts- und Aufenthaltsdaten werden der zuständigen Stelle zu einem späteren Zeitpunkt gesondert und über einen geeigneten sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung gestellt.

Es wird derzeit nicht verlangt, die Identität der Antragsteller gegenüber der Staatsanwaltschaft ungeklärt zu lassen.

Vorsorglich:

Die Unterlagen sowie gefährdungsrelevante Angehörigenangaben sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 4 und 5 StPO besonders verwahrt und gegen erneute Offenlegung geschützt werden. Eine Einbeziehung ausländischer Behörden darf nicht dazu führen, dass gerade die von der Anzeige betroffenen mutmaßlichen Empfänger zusätzliche aktuelle Anschriften, Aussagen oder Kontaktdaten erhalten. Vor entsprechenden Rechtshilfeersuchen wird eine Prüfung

von Erforderlichkeit, Datenumfang, alternativen Ermittlungswegen und möglichen Gefahren beantragt. Gesetzliche Verfahrensrechte anderer Beteiligter bleiben zu beachten.

V. Datenschutzrechtliche Grundlagen der Unbefugtheit

Die datenschutzrechtliche Prüfung dient hier zugleich der Feststellung, ob eine Offenbarung im strafrechtlichen Sinne unbefugt war. Der Umstand, dass eine deutsche Behörde bestimmte Daten rechtmäßig besitzt, erlaubt nicht beliebige andere Verwendungen. Die Bundesregierung ist kein einheitlicher Dateninhaber mit zweckfreier Verfügungsbefugnis über alle bei Bund, Ländern und Kommunen geführten Bestände.

Für jede Stufe sind Aufgabenbezug, Zuständigkeit, Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Umfang und Empfänger zu bestimmen. Dies betrifft bereits die Bildung einer Auswahlliste im Ursprungssystem, den Abgleich mehrerer Register, die Übergabe an eine andere deutsche Stelle, die Übermittlung ins Ausland und die Freigabe späterer Abrufe. Eine ursprünglich rechtmäßige Erhebung kann in eine rechtswidrige spätere Verarbeitung münden. Die Verantwortung muss deshalb entlang der tatsächlichen Verarbeitungskette aufgeklärt werden.

Die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz personenbezogener Daten stehen nicht nur Deutschen zu. Ukrainische Staatsangehörige verlieren den Schutz gegenüber deutschen Behörden weder durch ihre Staatsangehörigkeit noch durch Sozialleistungsbezug oder vorübergehenden Schutzstatus. Eine Pflicht nach ausländischem Wehrrecht begründet nicht unmittelbar eine deutsche datenschutzrechtliche Ermächtigung. Maßgeblich bleiben Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG sowie im Anwendungsbereich des Unionsrechts Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta und die einschlägigen Datenschutzregelungen.

Nach Art. 5 und 6 DSGVO sind insbesondere Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu beachten. Die deutsche Rechtsgrundlage und die Anforderungen des Drittlandtransfers nach Kapitel V DSGVO sind grundsätzlich nebeneinander zu prüfen. Eine Übermittlungsgarantie schafft nicht von selbst die Befugnis, Sozialdaten zu einem fremden Zweck zusammenzustellen. Umgekehrt ersetzt eine innerstaatliche Verarbeitungsbefugnis nicht den notwendigen Schutz beim ausländischen Empfänger.

Eine systematische Auswahl nach Nationalität, Geschlecht, Alter, Erreichbarkeit und Leistungsbezug steigert die Eingriffsintensität. Dabei handelt es sich nicht zwingend um eine ausschließlich automatisierte Entscheidung nach Art. 22 DSGVO; dies bedarf eigener Voraussetzungen. Schon die vorbereitende Datenauswertung muss jedoch rechtmäßig sein. Bei voraussichtlich hohem Risiko ist die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO zu prüfen. Eine solche Folgenabschätzung kann eine fehlende Erlaubnis nicht ersetzen.

VI. Sozialgeheimnis und Jobcenterbestände

Nach § 35 SGB I sind Sozialdaten vor unbefugter Verarbeitung geschützt. Auch scheinbar einfache Angaben wie eine Anschrift, ein Geburtsdatum oder die Tatsache des Leistungsbezugs können dem Sozialgeheimnis unterliegen. Entscheidend ist der Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der datenführenden Stelle. Der Umstand, dass einzelne Angaben daneben in anderen Registern vorkommen, beseitigt den Schutz des beim Jobcenter geführten Datensatzes nicht.

§ 67b SGB X begrenzt die Verarbeitung durch die dort bezeichneten Stellen auf die gesetzlich zugelassenen Fälle. Eine Übermittlung zur Unterstützung ausländischer Rekrutierung ist nicht schon deshalb eine sozialrechtliche Aufgabe, weil der Betroffene Sozialleistungen bezieht. Auch die Aussicht auf sinkende Sozialausgaben bei einer Rückkehr begründet keine zusätzliche Befugnis. Die Einholung eines Leistungs-

antrags enthält keine stillschweigende Zustimmung zu einer Übermittlung an ausländische Sicherheits- oder Militärstellen.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt bestimmte Übermittlungen zur Erfüllung sozialer Aufgaben. Militärische Erfassung und die Durchsetzung ausländischer staatlicher Pflichten sind als solche keine Aufgaben des Jobcenters nach dem Sozialgesetzbuch. Bei behaupteter Leistungsprüfung sind Anlass und konkreter Prüfzweck nachzuweisen. Ein pauschaler Hinweis auf Missbrauchsbekämpfung oder Rückkehrförderung kann einen tatsächlich anders ausgerichteten Datentransfer nicht tragen.

Für die Übermittlung ins Ausland enthält § 77 SGB X eine besondere Regelung. Ohne Angemessenheitsbeschluss begrenzt Absatz 3 insbesondere den Rückgriff auf wichtige Gründe des öffentlichen Interesses auf die dort bezeichneten sozialrechtlichen Konstellationen und verlangt die Berücksichtigung schutzwürdiger Ausschlussinteressen. Eine militärische Verwendungsabsicht lässt sich nicht allein durch eine politische Vereinbarung in einen sozialrechtlichen Übermittlungszweck umdeuten. Die Ukraine ist in der aktuell veröffentlichten Liste der Europäischen Kommission nicht als Staat mit Angemessenheitsbeschluss aufgeführt.

§ 72 SGB X eröffnet für bestimmte deutsche Sicherheitsbehörden begrenzte Einzelfallübermittlungen zur Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben. Er enthält keine allgemeine Ermächtigung, Jobcenterbestände für eine fremde Nachrichtendienst- oder Militärverwaltung zu erschließen. Sollte ein deutscher Nachrichtendienst als Zwischenempfänger eingeschaltet worden sein, sind sowohl dessen konkrete rechtmäßige Aufgabe als auch die eigenständige Weiterübermittlungsgrundlage zu prüfen.

Eine Übermittlung an das Auswärtige Amt oder eine sonstige deutsche Zwischenstelle hebt die Zweckbindung nicht auf. § 78 SGB X enthält auch für weitere Empfänger besondere Zweckbindungs- und Geheimhaltungspflichten. Die etwaige Berufung auf eine dort geregelte Ausnahme muss den tatsächlichen Empfänger und dessen

rechtmäßige Aufgabe betreffen. Ein nur zur Umgehung des Sozialgeheimnisses eingeschalteter Zwischenempfänger würde die Verarbeitungskette nicht legitimieren.

Bei ärztlichen Befunden, psychologischen Angaben oder Informationen zur Erwerbsfähigkeit sind zusätzlich § 76 SGB X, die besonderen Vorgaben des § 67b SGB X und gegebenenfalls Art. 9 DSGVO zu beachten. Eine bloße Alters- oder Geschlechtsangabe ist nicht bereits ein Gesundheitsdatum. Eine Aussage über psychische Erkrankung, Behinderung oder medizinische Eignung kann dagegen einer besonders geschützten Kategorie angehören. Diese Unterscheidung ist anhand der tatsächlich exportierten Felder vorzunehmen.

VII. Melderegister und Ausländerzentralregister

Für Daten aus dem Ausländerzentralregister ist § 26 AZRG ausdrücklich zu prüfen. Die Vorschrift eröffnet nur unter ganz spezifischen Bedingungen Übermittlungen an ausländische Behörden. Sie ist deshalb weder zu übergehen noch als pauschale Ermächtigung zu behandeln. Für Drittstaaten verweist sie auf Kapitel V DSGVO und bestimmte Datenkategorien des § 14 AZRG. Die aktuelle Anschrift im Bundesgebiet steht in § 14 Abs. 1 Nr. 6, während § 26 Satz 2 auf Nr. 1 bis 5 verweist. Ein aktueller Wohnadressenexport ist damit durch diese Verweisung nicht gedeckt.

Die Quelle einer konkreten Anschrift muss daher technisch festgestellt werden. Grundpersonalien, Angaben zur aktenführenden Behörde und aktuelle Wohnanschriften sind unterschiedliche Kategorien. Eine zulässige Übermittlung begrenzter Registerangaben bedeutet nicht, dass jede anderweitig vorhandene Zusatzinformation beigefügt werden darf. Bei wiederholten Ersuchen und automatisierten Zugriffen sind zudem Erforderlichkeit, Auswahlumfang, Zugriffsbefugnisse und Protokollierung zu untersuchen.

Für Melderegisterdaten ist die Ukraine nicht bereits durch § 35 BMG den dort bezeichneten europäischen Stellen gleichgestellt. Etwaige andere Auskunftswegen nach dem Bundesmeldegesetz, insbesondere Einzel- oder Gruppenauskünfte, müssen mit ihren jeweiligen Voraussetzungen geprüft werden. Eine rechtmäßige einfache Melderegisterauskunft enthält nicht sämtliche Jobcenter- oder Aufenthaltsdaten und erlaubt nicht automatisch die Bildung einer militärisch verwendbaren Gesamtliste.

Bei konkret gefährdeten Personen sind Auskunftssperren nach § 51 BMG und einschlägige registerrechtliche Schutzvorkehrungen zu prüfen. Die Existenz einer Sperre, ihr Zeitpunkt und ihre technische Berücksichtigung bei einem Export können auch für Kenntnis und Vorsatz relevant sein. Das Fehlen einer bereits eingetragenen Sperre rechtfertigt umgekehrt keine Übermittlung ohne sonstige Rechtsgrundlage.

VIII. Drittlandtransfer und nachrichtendienstliche Verwendung

Ein Ersuchen der ukrainischen Regierung oder eines fremden Dienstes schafft keine deutsche Übermittlungsbefugnis. Auch Art. 48 DSGVO verlangt bei bestimmten Drittlandsentscheidungen die Beachtung der dort vorgesehenen Voraussetzungen und der übrigen Regeln des Kapitels V.

Wird Art. 49 Abs. 1 Buchst. d DSGVO angeführt, muss das öffentliche Interesse im einschlägigen Unionsrecht oder mitgliedstaatlichen Recht anerkannt sein. Das Interesse des Empfängerstaates genügt nicht allein. Der Europäische Datenschutzausschuss verlangt eine enge Handhabung der Ausnahmen und strikte Prüfung der Erforderlichkeit. Umfangreiche systematische Transfers sollen nicht zum gewöhnlichen Anwendungsfall einer Ausnahme werden. Bei Sozialdaten bleiben die zusätzlichen Grenzen des § 77 SGB X maßgeblich. Ukraine ist kein EU-Drittstaat.

Jede Einwilligung ist gesondert zu prüfen. Eine wirksame Zustimmung muss sich auf den tatsächlich verfolgten Zweck und einen hinreichend bestimmten Verarbeitungs-

vorgang beziehen. Eine allgemeine Datenschutzerklärung bei Antragstellung trägt keine überraschende Verwendung durch fremde Sicherheitsstellen. Bei hoheitlichem Handeln sind zudem die Grenzen des Art. 49 Abs. 3 DSGVO zu beachten; die dort ausgeschlossenen Ausnahmetatbestände können nicht als bequemer Ersatz für eine gesetzliche Grundlage herangezogen werden.

Sollte die Verarbeitung mit nationaler Sicherheit oder Außenpolitik begründet werden, ist der sachliche Anwendungsbereich des Unionsrechts sorgfältig zu bestimmen. Art. 2 Abs. 2 DSGVO enthält Ausnahmen.

Aus der Beteiligung eines ausländischen Geheimdienstes folgt indiziell, dass die vorbereitende Verarbeitung deutscher Sozial- und Meldedaten außerhalb des Datenschutzrechts stattfindet. Für öffentliche Stellen enthält § 1 Abs. 8 BDSG zudem eine entsprechende Anwendung der DSGVO und der Teile 1 und 2 BDSG, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen.

Der EuGH hat im Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18, Schrems II, die Prüfung des Schutzes im Empfängerland einschließlich behördlicher Zugriffsmöglichkeiten und wirksamer Rechtsbehelfe hervorgehoben.

Zu ermitteln sind deshalb Endempfänger, Weitergaberechte, Kopiermöglichkeiten, Speicherfristen, Löschmechanismen, technische Zugriffskontrollen, kontrollierbare Zweckbindungen und verfügbare Rechtsbehelfe. Verschlüsselung während des Transports schützt nicht vor einer missbräuchlichen Nutzung durch einen Empfänger, der die Daten bestimmungsgemäß entschlüsseln kann. Pseudonymisierung beseitigt den Personenbezug nicht, wenn eine Zuordnung weiterhin möglich ist. Nur tatsächlich hinreichend anonymisierte Angaben sind hiervon zu unterscheiden.

IX. Informationspflichten und unterbliebene Benachrichtigung

Meine Mandanten tragen vor, dass sie über die mögliche Weitergabe ihrer Daten nicht individuell informiert wurden. Zu prüfen sind Art. 13 und 14 DSGVO, insbesondere die Information über eine neue Zwecksetzung, sowie bei Sozialdaten §§ 82 und 82a SGB X. Gesetzliche Beschränkungen sind konkret zu benennen und auf den jeweiligen Vorgang anzuwenden. Geheimhaltungsinteressen der Verwaltung sind nicht ohne Weiteres mit einer gesetzlichen Ausnahme gleichzusetzen.

Die fehlende Information ist nicht die alleinige Grundlage der behaupteten Rechtswidrigkeit. Eine gesetzlich zulässige Übermittlung kann ohne Einwilligung möglich sein; eine unzulässige Übermittlung wird durch spätere Information nicht rechtmäßig. Die objektive Übermittlungsbefugnis, eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung und die Informationspflicht sind voneinander zu unterscheiden.

Bei einer unbefugten Offenlegung liegt regelhaft eine Datenschutzverletzung vor, die Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO auslöst. Für die Aufsichtsmeldung gilt grundsätzlich die dort geregelte Frist von möglichst 72 Stunden ab Bekanntwerden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen; bei hohem Risiko kommt eine unverzügliche Benachrichtigung der Betroffenen hinzu. Etwaige gesetzliche Verwendungsbeschränkungen solcher Selbstmeldungen in Strafverfahren, insbesondere § 85 Abs. 3 SGB X und § 42 Abs. 4 BDSG, sind zu beachten. Deshalb sind unabhängige technische und dokumentarische Beweise zu sichern.

X. Verletzung von Privatgeheimnissen

Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Prüfung liegt bei § 203 Abs. 2 StGB. Amtsträger und besonders Verpflichtete können sich durch unbefugte Offenbarung von Informationen strafbar machen, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind. Namen in Verbindung mit nicht allgemein bekannten Aufenthalts-, Leistungs- oder Familienverhältnissen können geschützte Geheimnisse

darstellen. Für Verwaltungsaufgaben erfasste Einzelangaben werden nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 gleichgestellt.

Ermittlungsbedürftig ist, wer die Informationen tatsächlich erhielt und welchen Kenntnisstand dieser Empfänger zuvor hatte. Eine Übermittlung ist nicht auf eine E-Mail oder Papierliste beschränkt. Auch tatsächliche Kenntnisverschaffung durch freigegebene Abrufe ist einzubeziehen. Bei lediglich eingeräumten Zugriffsmöglichkeiten ohne festgestellten Abruf ist die strafrechtliche Vollendung genauer zu prüfen; Datenschutzverstöße können bereits früher vorliegen. Die Strafbarkeit eines Versuchs ist nicht ohne besondere gesetzliche Grundlage zu unterstellen.

Die Vorschrift enthält eine Einschränkung für die Bekanntgabe bestimmter Verwaltungsangaben an andere Stellen für Verwaltungsaufgaben, soweit das Gesetz dies nicht untersagt. Gerade deshalb müssen die fachgesetzlichen Übermittlungsverbote und Grenzen ausdrücklich in die Subsumtion aufgenommen werden. Bei einem nach den sozialrechtlichen Vorschriften unzulässigen Export reicht die Bezeichnung als Behördenkooperation nicht aus.

Der Grundtatbestand verlangt keine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht. Erforderlich bleibt Vorsatz hinsichtlich der maßgeblichen Tatsachen; Vorstellungen über eine vermeintliche Befugnis sind anhand der strafrechtlichen Irrtumsregeln zu bewerten. Eine tatsächliche spätere Verletzung oder Einberufung ist für die vollendete Geheimnisoffenbarung nicht notwendig. Deshalb darf die Prüfung nicht allein von einem bereits eingetretenen körperlichen Folgeschaden abhängig gemacht werden.

Für § 203 Abs. 6 StGB sind Entgelt, Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht gesondert zu untersuchen. Eine gezielte Veranlassung rechtswidriger Nachteile kann eine solche Absicht begründen; die bloße Kenntnis allgemeiner Risiken reicht nicht automatisch. Die internen Zweckbeschreibungen und Aussagen zur gewünschten

ausländischen Verwendung sind hierfür zentrale Beweismittel. Ein politisch behaupteter Nutzen schließt eine zugleich verfolgte Schädigungsabsicht nicht aus.

XI. Strafbare Verarbeitung von Sozialdaten und sonstigen Personendaten

§ 85 Abs. 1 SGB X erklärt für Sozialdaten § 42 Abs. 1 und 2 BDSG entsprechend für anwendbar. Bei sonstigen Daten ist die unmittelbare Anwendbarkeit des § 42 BDSG sowie gegebenenfalls ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Eine Verletzung der DSGVO ist nicht ohne weitere Voraussetzungen eine Straftat.

§ 42 Abs. 2 BDSG verlangt zusätzlich zur tatbestandsmäßigen unberechtigten Verarbeitung oder Erschleichung ein Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungs- beziehungsweise Schädigungsabsicht. Für eine Schädigungsabsicht sind konkrete Zielvorstellungen festzustellen, etwa die beabsichtigte Ermöglichung von Druck, Sanktionen oder rechtswidrigen Eingriffen. Das bloße Inkaufnehmen eines möglichen Nachteils darf nicht ohne Begründung als Absicht behandelt werden.

§ 42 Abs. 1 BDSG erfasst unter zusätzlichen Voraussetzungen Daten einer großen Zahl von Personen und verlangt gewerbsmäßiges Handeln. Weder die Zahl von Millionen Angaben noch der Bezug eines staatlichen Gehalts begründen dieses Merkmal für sich. Es ist einzubeziehen, falls tatsächliche Anhaltspunkte für eine entsprechende auf Einnahmen gerichtete Betätigung bestehen. Der Umfang des Datentransfers bleibt auch unabhängig davon für die Eingriffsintensität und Beweisführung bedeutsam.

Die gesetzlichen Bußgeldausnahmen zugunsten bestimmter öffentlicher Stellen nach § 43 Abs. 3 BDSG und § 85a Abs. 3 SGB X beseitigen nicht die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Täter. Ebenso wenig entfallen dadurch Aufsicht, gerichtliche Kontrolle oder mögliche Ersatzansprüche.

XII. Verletzung von Dienstgeheimnissen

§ 353b Abs. 1 StGB verlangt über die unbefugte Geheimnisoffenbarung hinaus eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen. Bei dem angezeigten systematischen Vorgehen ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit deutscher Sozial- und Aufenthaltsverwaltung, die Sicherung gefährdeter Personen oder die Abwehr fremdstaatlicher Eingriffe konkret betroffen sind. Eine bloß abstrakte Berufung auf Vertrauensverlust wäre hierfür nicht ausreichend.

Als konkrete Umstände kommen etwa die tatsächliche Beeinträchtigung behördlicher Schutzmaßnahmen, die Umgehung von Auskunftssperren oder belegbare Auswirkungen auf notwendige Mitwirkung und Erreichbarkeit von Schutzsuchenden in Betracht. Sie sind anhand der jeweiligen Vorgänge aufzuklären. Der Schutz staatlicher Geheimhaltungsstrukturen darf nicht allein mit dem politischen Interesse an der Vermeidung unangenehmer Veröffentlichungen gleichgesetzt werden.

Die erforderliche Verfolgungsermächtigung nach § 353b Abs. 4 StGB ist nach der einschlägigen Zuständigkeitsregelung einzuholen. Die Mandanten können diese nicht durch ihren Strafantrag ersetzen. Eine ausbleibende Ermächtigung würde nicht automatisch die Verfolgung einer zugleich vorliegenden Verletzung von Privatgeheimnissen oder anderer selbständig verfolgbarer Delikte ausschließen.

XIII. Politische Verdächtigung und Gefährdung durch Mitteilungen

Wegen der vorgetragenen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit und Familienangehörige ist § 241a StGB ausdrücklich zu prüfen. Absatz 2 erfasst auch das Machen oder Übermitteln einer Mitteilung über einen anderen, wenn dieser dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wird. Die Mitteilung muss nicht notwendig unwahr sein. Die Übermittlung zutreffender Adress- und Identitäts-

angaben kann daher tatbestandsrelevant sein, wenn sie die erforderliche besondere Verfolgungsgefahr auslöst.

Vorausgesetzt ist eine Gefahr der Verfolgung aus politischen Gründen und dabei ein im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen drohender Schaden durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen. Die allgemeine Existenz einer Wehrpflicht oder ein rechtmäßig ausgestaltetes Verfahren wegen einer Wehrpflichtverletzung erfüllen dieses Merkmal nicht automatisch. Zu untersuchen ist vielmehr, ob die Daten wegen einer tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Haltung, einer als politische Illoyalität behandelten Verweigerung oder einer vergleichbaren politischen Zuschreibung verwendet werden sollen und welche konkreten rechtsstaatswidrigen Maßnahmen drohen.

Für die Prüfung werden insbesondere die in Abschnitt IV zu konkretisierenden Drohungen, die Empfängerfunktion, die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit sowie bekannte individuelle Vorbelastungen benannt. Die allgemeine Kriegslage ersetzt weder den politischen Verfolgungsgrund noch den konkreten Zusammenhang zwischen Mitteilung und Gefährdung. Soweit Angehörige selbst zum Gegenstand einer Mitteilung werden oder zur politischen Druckausübung gezielt erfasst werden, ist ihre Betroffenheit eigenständig zu prüfen.

Der Versuch ist nach § 241a Abs. 3 StGB strafbar. Ein besonders schwerer Fall nach Absatz 4 setzt die dort geregelten Umstände voraus, etwa bestimmte unwahre Behauptungen oder eine besondere Absicht zur Herbeiführung der bezeichneten Folgen. Die behauptete Lebensgefahr wird deshalb nicht allein als rhetorische Verschärfung, sondern als konkreter Ermittlungsgegenstand mit bezeichneten Beweisen geltend gemacht.

XIV. Geheimdienstliche Agententätigkeit

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare oder mittelbare Versorgung eines fremden Nachrichtendienstes bestehen, ist § 99 StGB zu prüfen. Erforderlich sind eine Tätigkeit für einen solchen Dienst, ihr geheimdienstlicher Charakter und ihre Ausrichtung gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die politischen Beziehungen zum Herkunftsstaat ersetzen diese Tatbestandsprüfung nicht. Ein politisch befreundeter Staat ist nicht schon deshalb von dem Begriff der fremden Macht ausgeschlossen; umgekehrt ist jede Zusammenarbeit mit einem ausländischen Dienst noch keine strafbare Agententätigkeit.

Der behauptete unmittelbare Empfänger ist festzustellen. Bei Weitergabe an ein Ministerium darf ein Geheimdienstbezug nicht ohne zusätzliche Tatsachen unterstellt werden. Zu prüfen sind institutionelle Zuordnungen, Weisungen, Mittelsmänner, Konten und technische Zugriffsmöglichkeiten sowie die Kenntnis deutscher Beteiligter vom tatsächlichen Endempfänger. Ein späterer, nicht vorhersehbarer Missbrauch oder unbemerkter Datenabfluss ist von einer bewusst organisierten Lieferung zu unterscheiden.

Für das Merkmal einer Tätigkeit gegen die Bundesrepublik kommen nach dem Vorwurf insbesondere ein rechtswidriger fremdstaatlicher Zugriff auf hier lebende Personen, die gezielte Umgehung deutscher Schutzvorkehrungen und eine Beeinträchtigung der deutschen staatlichen Hoheits- und Sicherheitsinteressen als zu untersuchende Umstände in Betracht. Ob diese die rechtlichen Anforderungen erfüllen, ist anhand des tatsächlichen Operationszwecks zu beurteilen. Die bloße Auslandsübermittlung oder ein Verstoß gegen das Sozialgeheimnis genügt dafür nicht.

§ 99 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält zudem eine selbständige Variante der Bereitschaftserklärung gegenüber einem fremden Dienst oder dessen Mittelsmann. Ein öffentliches Interview ist nicht ohne Weiteres eine solche tatbestandsmäßige Erklärung. Zu untersuchen wären konkrete Kontakte und ihr Inhalt. Auf den Zeitpunkt einer gege-

benenfalls bereits vor der technischen Ausführung erfolgten tatbestandsmäßigen Handlung ist gesondert einzugehen.

XV. Menschenraub und Verschleppung

Sollten die Daten der Vorbereitung oder Unterstützung eines konkreten zwangsweisen Zugriffs dienen, ist § 234 StGB zu prüfen. Die Vorschrift betrifft unter anderem das Bemächtigen einer Person durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List, um sie dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen. Eine solche Bemächtigung wird nicht schon durch die Speicherung einer Adresse verwirklicht. In Betracht kommen aber Beteiligungsformen, wenn eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat feststellbar ist und die Datenlieferung diese wesentlich fördert.

§ 234a StGB erfasst unter seinen besonderen Voraussetzungen das Verbringen oder Veranlassen des Begebens in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des StGB mittels List, Drohung oder Gewalt beziehungsweise das Verhindern der Rückkehr und die dadurch geschaffene besondere politische Verfolgungsgefahr. Absatz 3 stellt auch die Vorbereitung einer solchen Tat unter Strafe. Ein allgemeiner Datentransfer wird dadurch nicht automatisch zur Vorbereitung einer Verschleppung. Erforderlich sind tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorbereitung gerade einer Tat mit diesen Merkmalen.

Eine Rückkehr, die nur formal als freiwillig bezeichnet wird, kann bei tatsächlicher List, Drohung oder Gewalt rechtlich anders zu beurteilen sein. Umgekehrt ersetzt die Befürchtung wirtschaftlicher Nachteile nicht ohne Weiteres die einzelnen Tatbestandsmerkmale. Für die Mandanten sind konkrete Anweisungen, Drohungen, Lockangebote, geplante Übergaben oder operative Absprachen zu ermitteln. Ohne entsprechende Tatsachen werden diese Delikte als ergänzende Prüfaufträge geltend gemacht.

XVI. Weitere Gefährdungsdelikte und Grenzen der Zurechnung

§ 221 StGB setzt insbesondere eine hilflose Lage und eine dadurch verursachte konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung voraus. In der Variante des Imstichlassens ist zusätzlich eine besondere Beistandspflicht erforderlich. Eine bloße abstrakte Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Datenverlust genügt nicht. Liegen konkrete Umstände einer schutzlosen Auslieferung an einen gewalttätigen Zugriff vor, sind diese jedoch unter diesem Tatbestand zu prüfen. Hier besteht eine staatliche Schutzpflicht.

Bei einer tatsächlich begangenen Nötigung, Freiheitsberaubung oder Körperverletzung sind §§ 240, 239, 223 ff. StGB einschließlich einer möglichen Beteiligung deutscher Verantwortlicher einzubeziehen. Bei einem tatsächlich eingetretenen Tod oder einer konkreten versuchten Tötung wären die jeweiligen Erfolgs- und Versuchstatbestände zu untersuchen. Eine behauptete Lebensgefahr allein rechtfertigt noch keine Gleichsetzung mit einem versuchten Tötungsdelikt. Erforderlich bleiben Haupttat, Beitrag, Vorsatz beziehungsweise bei Fahrlässigkeitsdelikten Pflichtwidrigkeit, Vorhersehbarkeit und Zurechnung.

Eine Unterlassensverantwortlichkeit nach § 13 StGB verlangt eine konkrete Garantenstellung und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Die allgemeine staatliche Grundrechtsbindung begründet nicht ohne Weiteres für jeden Minister eine persönliche strafrechtliche Garantenpflicht für jeden späteren ausländischen Übergriff. Zu prüfen wären insbesondere eine konkret zugewiesene Schutzverantwortung oder eine pflichtwidrige Vorverursachung einer bestimmten Gefahr sowie tatsächlich mögliche und gebotene Abwehrhandlungen.

§ 109h StGB ist nur bei den dort bezeichneten deutschen Betroffenen einschlägig. Bei ausschließlich ukrainischer Staatsangehörigkeit trägt diese Vorschrift den Vor-

wurf nicht. Eine deutsche Doppelstaatsangehörigkeit wäre daher gegebenenfalls festzustellen. Auch dann müssen Anwerben oder Zuführen im Sinne der Vorschrift tatsächlich vorliegen.

Landesverrat nach §§ 93, 94 StGB ist indiziell dadurch begründet, dass eine große Zahl vertraulicher Privatdaten ins Ausland gelangt. Ein Staatsgeheimnis und die besonderen Voraussetzungen einer Gefährdung der äußeren Sicherheit sind eigenständig festzustellen. Gleiches gilt für weitere Staatsschutz- oder völkerstrafrechtliche Tatbestände. Die Anzeige soll durch die Benennung einschlägiger zusätzlicher Ermittlungsrichtungen umfassend sein, ohne fehlende Tatbestandsvoraussetzungen durch politische Bewertungen zu ersetzen.

XVII. Persönliche Verantwortlichkeit Wadehuls und weiterer Beteiligter

Herr Wadehul wird ausdrücklich als konkret benannter Tatverdächtiger angezeigt. Der öffentliche Anknüpfungspunkt ist seine öffentliche Mitteilung und Befassung mit der Nutzbarkeit deutscher Verwaltungsdaten für ukrainische Kontaktaufnahme. Zu prüfen ist, ob sich diese Befassung in persönlichen Weisungen, Freigaben, Abstimmungen, Absprachen mit Empfängern oder einer wesentlich geförderten Umsetzung niedergeschlagen hat. Der Tatverdacht gegen ihn beruht nicht auf einer allgemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für sämtliche Handlungen der Bundesregierung.

Der strafrechtlich maßgebliche Beitrag kann auch in der Veranlassung oder Unterstützung einer von anderen ausgeführten Tat liegen. Je nach Feststellungen sind Täterschaft, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe nach §§ 25 bis 27 StGB und bei besonderen persönlichen Merkmalen § 28 StGB zu prüfen. Das Fehlen einer eigenhändig versandten Datei schließt Beteiligung nicht aus.

Die Ermittlungen müssen daher die tatsächliche Befehlskette und Ressortzuständigkeit erfassen. Insbesondere ist festzustellen, ob das Auswärtige Amt nur eine politi-

sche Anregung äußerte, selbst Daten empfing, andere Behörden um Herausgabe ersuchte, internationale Vereinbarungen schloss oder konkrete Übermittlungen organisierte. Bei Bundesagentur, Jobcentern, Registerbehörden, Ausländerbehörden und gegebenenfalls Sicherheitsbehörden sind die jeweils zuständigen Entscheider gesondert zu bestimmen.

Für den Vorsatz sind fachliche Bedenken und die Reaktionen darauf erheblich. Zu sichern sind datenschutzrechtliche Prüfvermerke, Ablehnungen von Fachreferaten, Nachfragen nach einer Ermächtigung, Weisungen trotz entgegenstehender Hinweise, Remonstrationen und nachträgliche Änderungen von Zweckbeschreibungen. Ebenso sind entlastende Unterlagen zu erheben. Eine ernsthafte, zutreffend informierte rechtliche Prüfung ist anders zu bewerten als das bewusste Übergehen konkret benannter rechtlicher Hindernisse.

Die Berufung auf eine ministerielle Weisung beseitigt keine objektive gesetzliche Schranke. Für handelnde Beamte sind die Regeln über eigene Verantwortlichkeit und Remonstration zu berücksichtigen; für andere Beschäftigte gelten die jeweils einschlägigen Pflichten. Etwaige Tatsachen- oder Verbotsirrtümer sind individuell zu prüfen. Eine pauschale Strafbarkeit aller mit dem System befassten Beschäftigten wird nicht behauptet.

XVIII. Zuständigkeit und strafprozessuale Besonderheiten

Für im Inland begangene Handlungen ist grundsätzlich deutsches Strafrecht nach §§ 3 und 9 StGB anwendbar. Bei Auslandshandlungen sind gegebenenfalls §§ 5 und 7 StGB sowie die jeweilige Schutzrichtung gesondert zu prüfen. Insbesondere enthält § 5 StGB besondere Anknüpfungen für bestimmte Staatsschutz-, Amts- und Freiheitsdelikte. Nicht jede Handlung eines ausländischen Empfängers unterliegt allein wegen des deutschen Ursprungs der Daten automatisch deutscher Strafgewalt.

Eine Bundeszuständigkeit folgt nicht schon aus der Amtsstellung eines Ministers oder dem öffentlichen Interesse. Bei einem tragfähigen Verdacht nach § 99 StGB sind hingegen die Zuständigkeitsregeln der §§ 120, 142a GVG zu beachten. Soweit eine Bundeszuständigkeit nicht besteht oder eine gesetzliche Abgabe erfolgt, ist das Verfahren bei der zuständigen Landesstaatsanwaltschaft fortzuführen. Die Anzeige soll nicht allein wegen unterschiedlicher rechtlicher Zuständigkeitsbewertungen unbearbeitet bleiben.

Ich beantrage keine politische Bewertung der außenpolitischen Unterstützung der Ukraine. Gegenstand sind bestimmte mögliche Straftaten. Die Staatsanwaltschaft hat nach §§ 152 Abs. 2, 160 StPO belastende und entlastende Umstände zu ermitteln.

XIX. Konkret zu sichernde Unterlagen und technische Nachweise

Bei den in Betracht kommenden deutschen Stellen sind die Vorgänge unter anderem anhand der Begriffe Ukraine, ukrainische Staatsangehörige, Wehrpflicht, Rückkehr, Anschreiben, Identifizierung, Personendaten, Registerauskunft, Sozialleistungen und der tatsächlich verwendeten Projekt- oder Vorgangsbezeichnungen zu erschließen. Suchbegriffe ersetzen keine Tatindividualisierung, können aber nach Feststellung der zuständigen Aktenbestände eine gezielte Beweissicherung ermöglichen.

Zu sichern sind Ersuchen ausländischer Stellen, diplomatische Noten, Ressortkorrespondenz, Sitzungsvermerke, Freigaben, Rechtsprüfungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzinformationen, Vereinbarungen über Zwecke und Endempfänger sowie Dokumentationen zu Löschung und Weitergabe. Bei bekannten konkreten Vorgängen sollen vollständige Fassungen einschließlich Entwürfen und Änderungsverläufen herangezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig und beweiserheblich ist.

Auf technischer Ebene sind Exportaufträge, Abfrageparameter, Skripte, Job- und Taskkennungen, Zugriffsrollen, Freigabeprotokolle, Zeitstempel, Übertragungsbestätigungen, Empfängeradressen und Nachweise der tatsächlich abgerufenen Inhalte bedeutsam. Zu unterscheiden sind Testdaten, anonymisierte Statistik, personenbezogene Produktionsdaten und bloße Vorbereitungen. Die tatsächliche Feldbelegung kann nicht zuverlässig allein aus einer allgemeinen Systembeschreibung abgeleitet werden.

Sicherungen sollten die Integrität und Nachvollziehbarkeit der Beweise gewährleisten. Dazu gehören dokumentierte Herkunft, Zuständigkeit, Zeitbezug, geeignete Integritätsnachweise und eine geschützte Verwahrung. Eine pauschale Anforderung sämtlicher Daten aller ukrainischen Staatsangehörigen durch die Ermittlungsbehörden ist nicht notwendig, wenn gezielte Sicherungen und Stichproben den Tatvorwurf zunächst zuverlässig aufklären können. Soweit ein vollständiger Bestand erforderlich ist, sind auch die Rechte unbeteiligter Dritter zu schützen.

Für die Mandanten ist ein Abgleich anhand eindeutig zuordenbarer Identifikatoren vorzunehmen. Dabei sind Namensvarianten, Transliteration, frühere Anschriften und Mehrfachregistrierungen zu berücksichtigen. Ein negatives Ergebnis in einem einzelnen System schließt eine Weitergabe aus einem anderen Bestand nicht aus. Ein positiver Registertreffer beweist umgekehrt noch keinen Export. Maßgeblich ist die belegbare Aufnahme in den konkreten Übermittlungsvorgang.

Als Zeugen kommen die jeweiligen fachlichen Entscheider, behördlichen Datenschutzbeauftragten, Systemverantwortlichen und Empfänger der Ersuchen sowie die in den Anlagen konkret bezeichneten Personen in Betracht. Journalistische Quellen und Zeugnisverweigerungsrechte sind zu beachten. Bei den Mandanten sind eigene Wahrnehmung, fremde Mitteilung und Schlussfolgerung im Vernehmungsprotokoll zu trennen.

XX. Akteneinsicht und weitere Rechte der Mandanten

Der Akteneinsichtsanspruch nach § 406e StPO dient der Wahrnehmung der Verletztenrechte und der Vermeidung weiterer Gefahren. Falls vollständige Einsicht zunächst nicht möglich ist, wird eine begründete Entscheidung und Prüfung einer beschränkten Einsicht beantragt. Aktuelle Anschriften anderer gefährdeter Betroffener werden nicht benötigt; entsprechend geschützte Fassungen können genügen. Die Mandanten verlangen keinen uneingeschränkten Zugang zu allen geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen.

Unabhängig vom Strafverfahren werden Auskunftsansprüche über tatsächlich erfolgte Übermittlungen verfolgt. Nach EuGH, Urteil vom 12. Januar 2023, C-154/21, Österreichische Post, sind grundsätzlich die konkreten Empfänger zu benennen, wenn sie bestimmbar sind; bloße Kategorien sind nicht nach freiem Belieben ausreichend. Gesetzliche Beschränkungen bleiben im jeweiligen Fall zu prüfen. Angefordert werden daneben Datenkopien, Verarbeitungszwecke, Herkunft und Drittlandgarantien im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Nicht jede interne Rechtsberatung ist bereits vom Anspruch nach Art. 15 DSGVO umfasst.

Datenschutzaufsichtliche Beschwerden, Unterlassungs- und gegebenenfalls Eilverfahren werden gesondert geprüft. Für Jobcenter-Sozialdaten kommen regelmäßig sozialgerichtliche Verfahren, bei Melde- oder ausländerbehördlichen Vorgängen regelmäßig verwaltungsgerichtliche Verfahren in Betracht. Rechtsweg und richtiger Gegner hängen von der konkreten Handlung und Anspruchsgrundlage ab. Die Staatsanwaltschaft wird nicht um eine außerhalb ihrer Befugnisse liegende allgemeine datenschutzrechtliche Untersagungsverfügung ersucht.

Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO bleiben vorbehalten. Der EuGH hat im Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, die Möglichkeit anerkannt, dass die Befürchtung eines künftigen Datenmissbrauchs einen immateriellen Schaden darstellen

kann. Erforderlich bleiben ein tatsächlich geltend gemachter Schaden und dessen Zusammenhang mit dem Verstoß. Die konkrete Angst vor einem Zugriff auf Familienangehörige, nachweisbare Schutzaufwendungen und tatsächliche Einschränkungen der Lebensführung sind zu dokumentieren. Eine bestimmte Entschädigungshöhe wird damit nicht vorweggenommen.

XXI. Strafantrag und Fristwahrung

Für § 203 StGB ist der Strafantrag nach § 205 Abs. 1 StGB erforderlich. Für Sozialdaten enthält § 85 Abs. 2 SGB X eine eigene Antragsregelung, für die entsprechenden BDSG-Taten § 42 Abs. 3 BDSG. Die Anträge werden ausdrücklich für die eigenen Rechte jedes Mandanten gestellt. Eine Vollmacht eines Mandanten erstreckt sich nicht ohne Weiteres auf andere erwachsene Familienmitglieder. Bei minderjährigen Betroffenen sind die Vertretungsverhältnisse und mögliche Interessenkonflikte festzustellen.

Nach § 77b StGB beträgt die Antragsfrist grundsätzlich drei Monate ab der maßgeblichen Kenntnis von Tat und Täter. Bei mehreren Beteiligten und Antragstellern ist der Fristlauf gesondert zu betrachten. Der vorsorglich frühzeitig gestellte Antrag soll eine spätere Diskussion über die Kenntnis einzelner Beteiligter vermeiden. Die nachfolgenden Ermittlungen dienen der Konkretisierung des bereits bezeichneten Tatkomplexes; sie ersetzen bei späteren neuen selbständigen Taten nicht notwendige ergänzende Anträge.

Die Identität der Antragsteller und ihr Verfolgungswille werden entsprechend § 158 Abs. 2 StPO nachgewiesen.

XXII. Abschließende Erklärung

Die Mandanten verlangen die strafrechtliche Aufklärung eines konkret bezeichneten staatlichen Datenübermittlungskomplexes. Im Mittelpunkt stehen die unbefugte Offenbarung geschützter Individualdaten, die mögliche Unterstützung fremder Nachrichtendienste und die aus konkreten Vorgängen zu ermittelnde Gefährdung von Menschen und ihren Familien. Der Umfang, die rechtliche Grundlage, die Endempfänger und die persönliche Beteiligung der Verantwortlichen können nicht durch einen allgemeinen Hinweis auf außenpolitische Interessen ersetzt werden.

Ich bitte um zeitnahe Eingangsbestätigung, Mitteilung des Aktenzeichens und vorrangige Prüfung der Beweissicherungs- und Schutzanregungen. Ergänztender individualisierter Vortrag und weitere Beweismittel bleiben vorbehalten. Sollte die Staatsanwaltschaft einzelne tatsächliche Angaben zur Prüfung des Anfangsverdachts für ergänzungsbedürftig halten, bitte ich um konkrete Benennung, soweit der Untersuchungszweck dies zulässt.

Gegenüber der Bundesagentur wird beantrag, die Übermittlung personenbezogener Daten an jede ukrainische Stelle unverzüglich einzustellen und dies öffentlich zu bestätigen.

Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt